

Gesetz über ausländische Nichtregierungsorganisationen

Vorbemerkung: Das im Folgenden in einer deutschen Übersetzung abgedruckte Gesetz über ausländische Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organisations, NGOs) hat Mitte dieses Jahres bei ausländischen Beobachtern und in den internationalen Medien für einige kritische Einschätzungen gesorgt. Das ab dem 1. Januar 2017 geltende Gesetz fügt sich in eine allgemein zu beobachtende Tendenz in China ein, westliche Einflüsse und Wertvorstellungen fernhalten zu wollen. Allerdings wird sich mit dem Inkrafttreten des NGO-Gesetzes die Tür für eine Tätigkeit ausländischer NGOs in China nicht völlig schließen. Denn das neue Gesetz bietet zum ersten Mal eine rechtliche Grundlage für eine Betätigung ausländischer NGOs in China, während diese bislang in einem Graubereich agierten. Es bestehen nunmehr zwei Optionen für ausländische NGOs: die Eröffnung von Repräsentanzbüros oder die Zusammenarbeit mit einem chinesischem Kooperationspartner. Diese neuen Möglichkeiten gehen allerdings einher mit neuen Unsicherheiten und einer strikteren Kontrolle. Eine ausführlichere Analyse des Gesetzes finden Sie in der *Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR)* 2016, S. 117-124. (K.B. Pißler)

Die deutsche Übersetzung des Gesetzes und die Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern sowie die Anmerkungen hat Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, China-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, erarbeitet. Die Übersetzung wurde zuerst in der *ZChinR* 2016, S. 164-177, veröffentlicht und erscheint hier mit freundlicher Genehmigung. Der chinesische Gesetzestext findet sich unter www.china.com.cn/news/2016-04/29/content_38348930.htm. Wie sich das Gesetz auf die Zusammenarbeit zwischen chinesischen NGOs mit religiösem Hintergrund und ihren ausländischen Partnern auswirken wird, bleibt abzuwarten. (Red. *China heute*)

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China (Nr. 44)

Das „Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets¹ durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets“ ist am 28. April 2016 auf der 20. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird nun bekannt gemacht und vom 1. Januar 2017 an angewendet.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
28. April 2016

¹ „[Chinesisches] Gebiet“ meint – wie in chinesischen Rechtsnormen üblich – China ohne Hongkong, Macau und Taiwan.

Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets

中华人民共和国境外非政府组织境内活动管理法

Verabschiedet am 28. April 2016 auf der 20. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Eintragung und Meldung
3. Kapitel: Regelung der Aktivitäten
4. Kapitel: Begünstigende Maßnahmen
5. Kapitel: Überwachung und Verwaltung
6. Kapitel: Rechtliche Haftung
7. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Um Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets zu regeln und anzuleiten, ihre legalen Rechte und Interessen zu gewährleisten und um den Austausch und die Kooperation zu fördern, wird dieses Gesetz bestimmt.

§ 2 [Anwendungsbereich; Definition] Dieses Gesetz wird angewendet auf das Entfalten von Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nach diesem Gesetz sind nicht-gewinnorientierte gesellschaftliche Organisationen ohne Regierungs[-beteiligung], wie etwa Stiftungen, Vereine² [oder] Think-Tanks, die legal außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegründet worden sind.

§ 3 [Erlaubte Aktivitäten] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets können gemäß diesem Gesetz Aktivitäten entfalten, die zur Entwicklung

² Wörtlich „gesellschaftliche Körperschaften“.

von gemeinnützigen Unternehmungen³ vorteilhaft sind in Bereichen wie etwa Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur, Gesundheit, Sport und Umwelt und für Aspekte wie etwa Armutshilfe und Katastrophenhilfe.

§ 4 [Gesetzlicher Schutz der Aktivitäten] Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nach dem Recht innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten, erhalten den Schutz des Gesetzes.

§ 5 [Verbotene Aktivitäten] Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten, müssen die Gesetze Chinas befolgen, dürfen nicht die staatliche Einheit, Sicherheit und die Eintracht der Volksgruppen Chinas gefährden, dürfen nicht die staatlichen Interessen, öffentlichen Interessen der Gesellschaft Chinas und legale Rechte und Interessen der Bürger, juristischen Personen und anderer Organisationen schädigen.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen innerhalb des chinesischen Gebiets nicht gewinnorientierte Aktivitäten [oder] politische Aktivitäten tätigen oder finanziell unterstützen; sie dürfen nicht illegal religiöse Aktivitäten tätigen oder finanziell unterstützen.

§ 6 [Zuständige Eintragungsbehörden; Patenorganisationen] Die Abteilung des Staatsrats für öffentliche Sicherheit und die Behörden für öffentliche Sicherheit der Volksregierungen auf Provinzebene sind die Behörden zur Eintragung und Verwaltung der Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten.

Die betreffenden Abteilungen und Einheiten des Staatsrats [und] die betreffenden Abteilungen und Einheiten der Volksregierungen auf Provinzebene sind die Einheiten, die für die Geschäfte im Zusammenhang mit den durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfaltenen Aktivitäten zuständig sind.

§ 7 [Zuständige Aufsichtsbehörden; Koordinationsmechanismus] Die Abteilungen für öffentliche Sicherheit und betreffende Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts führen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs gegenüber Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten, nach dem Recht die Überwachung und Verwaltung aus [und] bieten Dienstleistungen an.

Der Staat richtet einen Koordinationsmechanismus für die Arbeit der Überwachung und Verwaltung von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets ein, der die Verantwortung trägt für die Erforschung, Koordinierung und Lösung erheblicher Probleme bei der Überwachung, Verwaltung und Begünstigung durch Dienstleistungen der Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten.

§ 8 [Auszeichnungen] Der Staat gewährt Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die herausragende Beiträge für die Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen in China leisten, Auszeichnungen.

2. Kapitel: Eintragung und Meldung

§ 9 [Verbot von Aktivitäten ohne Eintragung oder Meldung] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die innerhalb des chinesischen Gebiets Aktivitäten entfalten, müssen nach dem Recht ein Repräsentanzbüro eintragen und errichten; ist es erforderlich, ohne Eintragung und Errichtung eines Repräsentanzbüros innerhalb des chinesischen Gebiets vorläufig Aktivitäten zu entfalten, muss nach dem Recht eine Meldung erfolgen.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die nicht ein Repräsentanzbüro eingetragen und errichtet haben, [und] die nicht das Entfalten vorläufiger Aktivitäten gemeldet haben, dürfen im chinesischen Gebiet nicht Aktivitäten entfalten oder verdeckt entfalten; sie dürfen keine Einheiten und Einzelpersonen innerhalb des chinesischen Gebiets damit beauftragen oder sie darin finanziell unterstützen oder verdeckt beauftragen oder sie darin verdeckt finanziell unterstützen, innerhalb des chinesischen Gebiets Aktivitäten zu entfalten.

§ 10 [Voraussetzungen für die Errichtung von Repräsentanzen] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die den folgenden Voraussetzungen entsprechen, können nach den Erfordernissen des Geschäftsbereichs, des Gebietes der Aktivitäten⁴ und der entfaltenen Aktivitäten die Eintragung und Errichtung eines Repräsentanzbüros innerhalb des chinesischen Gebiets beantragen:

- (1) sie sind legal außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegründet;
- (2) sie können unabhängig zivile Haftung übernehmen;
- (3) der in der Satzung bestimmte Zweck und Geschäftsbereich sind zur Entwicklung von gemeinnützigen Unternehmungen vorteilhaft;

³ Zum Begriff der Gemeinnützigkeit siehe § 3 Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国慈善法) vom 16. März 2016, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2016, S. 178-200.

⁴ Gemeint ist wohl ein geographisches Gebiet der Aktivitäten, nicht etwa ein Sachgebiet.

- (4) sie existieren außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereits länger als zwei Jahre und haben substantielle Aktivitäten entfaltet;
- (5) andere Voraussetzungen, die in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind.

§ 11 [Einverständnis der Patenorganisation; Liste mit Patenorganisationen] Beantragen Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets die Eintragung und Errichtung eines Repräsentanzbüros, muss das Einverständnis der für die Geschäfte zuständigen Einheit vorliegen.

Eine Namensliste von für die Geschäfte zuständigen Einheiten wird von der Abteilung für öffentliche Sicherheit des Staatsrats und den Behörden für öffentliche Sicherheit der Volksregierungen auf Provinzebene gemeinsam mit betreffenden Abteilungen bekanntgemacht.⁵

§ 12 [Antragsunterlagen; Evaluation; Prüfungsfrist] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Einverständnis der für die Geschäfte zuständigen Einheit bei der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde die Eintragung der Errichtung des Repräsentanzbüros beantragen. Bei der Beantragung der Eintragung des Repräsentanzbüros müssen sie der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde folgende Schriftstücke [und] Materialien einreichen:

- (1) einen schriftlichen Antrag;
- (2) Schriftstücke [und] Materialien zum Nachweis, dass den Voraussetzungen des § 10 dieses Gesetzes entsprochen wird;
- (3) Identitätsnachweis, Lebenslauf des Chefrepräsentanten des Repräsentanzbüros, dessen Errichtung geplant ist, sowie Material oder Erklärung zum Nachweis, dass keine Straftaten [im Hinblick auf diesen Repräsentanten] eingetragen sind;
- (4) Materialien zum Nachweis des Sitzes des Repräsentanzbüros, dessen Errichtung geplant ist;
- (5) Materialien zum Nachweis der Quellen für Geldmittel;
- (6) schriftliches Einverständnis der für die Geschäfte zuständigen Einheit;
- (7) andere Schriftstücke [und] Materialien, die von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt werden.

Prüft die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde den Antrag auf Errichtung des Repräsentanzbüros einer Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, kann sie aufgrund der Erfordernisse die Durchführung einer Evaluation durch Experten organisieren.

Die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde muss innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen, ob sie die Eintragung gewährt.

§ 13 [Eintragungsnachweis; Erledigung weiterer Formalitäten] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, denen die Eintragung gewährt wird, gibt die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde einen Eintragungsnachweis aus [und] macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt. Eintragungsgegenstände umfassen:

- (1) Bezeichnung;
- (2) Sitz;
- (3) Geschäftsbereich;
- (4) Gebiet der Aktivitäten;
- (5) Chefrepräsentant;
- (6) die für die Geschäfte zuständige Einheit.

Auf Grund des Eintragungsnachweises erledigen Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nach dem Recht die Steuereintragung, stellen Siegel her, eröffnen Bankkonten bei Banken innerhalb des chinesischen Gebiets und melden eine Kopie des Ausweises der Steuereintragung, ein Muster des Siegels und das Bankkonto der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde.

§ 14 [Änderung von Eintragungen] Ist es erforderlich, dass Eintragungsgegenstände von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets geändert werden, muss bei der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde innerhalb von 30 Tagen nach dem Einverständnis der für die Geschäfte zuständigen Einheit die Änderung der Eintragung beantragt werden.

§ 15 [Löschung der Eintragung; Abwicklung; Haftung] Liegt einer der folgenden Umstände vor, löscht die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde die Eintragung der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt:

- (1) die Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets widerruft das Repräsentanzbüro;
- (2) die Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets wird beendet;
- (3) die Eintragung des Repräsentanzbüros der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets wird widerrufen oder der Eintragungsnachweis wird entzogen;
- (4) bei Beendigung aus anderem Grund.

Nachdem die Eintragung des Repräsentanzbüros der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets gelöscht worden ist, muss die Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die das Repräsentanzbüro errichtet hat, die hierauf folgenden Restarbeiten ordentlich erledigen. [Da] das Repräsentanzbüro der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nicht die Befähigung als juristische Person besitzt, wird die hiermit im Zusammenhang stehende rechtliche Haftung von der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets übernommen.

⁵ Das Gesetz unterscheidet zwischen „bekanntmachen“ (公布) (hier und in den §§ 34, 35 Abs. 2) und „offenlegen“ (公开) (in den §§ 31 Abs. 3, 45 Abs. 1 Nr. 5).

§ 16 [Kooperationspartner bei Aktivitäten ohne Repräsentanz] Errichtet eine Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets kein Repräsentanzbüro [und] entfaltet sie innerhalb des chinesischen Gebiets vorläufige Aktivitäten, müssen [diese] in Kooperation mit staatlichen Behörden, Volkskörperschaften, Institutionseinheiten [oder] gesellschaftlichen Organisationen (im Folgenden chinesische Kooperationseinheit) durchgeführt werden.

§ 17 [Meldung bei Aktivitäten ohne Repräsentanz; Dauer der „vorläufigen Aktivitäten“] Beim Entfalten vorläufiger Aktivitäten durch eine Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets muss die chinesische Kooperationseinheit gemäß den staatlichen Bestimmungen die Genehmigungsformalitäten erledigen und [diese⁶] 15 Tage vor dem Entfalten der Aktivitäten der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde an ihrem Sitz melden. Zur Meldung müssen folgende Schriftstücke [und] Materialien eingereicht werden:

- (1) Schriftstücke [und] Materialien zum Nachweis der legalen Gründung der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets;
- (2) schriftliche Vereinbarung zwischen der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und der chinesischen Kooperationseinheit;
- (3) Material im Zusammenhang mit den vorläufigen Aktivitäten wie etwa die Bezeichnung, der Zweck, das Gebiet und die Dauer;
- (4) Material zum Nachweis der Regelaufwendungen [und] der Quellen der Geldmittel für Programme sowie Bankkonto der chinesischen Kooperationseinheit;
- (5) das Schriftstück der Genehmigung, die die chinesische Kooperationseinheit erhalten hat;
- (6) andere Schriftstücke [und] Materialien, die von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt werden.

Ist es in dringenden Situationen wie etwa Katastrophenhilfe [oder] -rettung erforderlich, vorläufig Aktivitäten zu entfalten, unterliegt die Frist für die Meldung nicht der Beschränkung nach dem vorherigen Absatz.

Die Dauer vorläufiger Aktivitäten überschreitet nicht ein Jahr; ist es tatsächlich erforderlich, die Frist zu verlängern, müssen [die Aktivitäten] erneut gemeldet werden.

Ist die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde der Ansicht, dass die gemeldeten vorläufigen Aktivitäten nicht § 5 dieses Gesetzes entsprechen, muss der chinesischen Kooperationseinheit mitgeteilt werden, die vorläufigen Aktivitäten zu beenden.

3. Kapitel: Regelung der Aktivitäten

§ 18 [Umfang der Aktivitäten; Zweigstellenverbot] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von

⁶ Gemeint sein könnte sowohl die Meldung der Aktivitäten als auch die Meldung der Genehmigung.

außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen Aktivitäten unter der eingetragenen Bezeichnung, innerhalb des eingetragenen Geschäftsbereichs und innerhalb des eingetragenen Gebiets der Aktivitäten entfalten.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen innerhalb des chinesischen Gebiets keine Zweigstellen errichten, außer wenn vom Staatsrat etwas anderes bestimmt ist.

§ 19 [Aktivitätenpläne] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen jedes Jahr vor dem 31. Dezember bei der für die Geschäfte zuständigen Einheit für das darauffolgende Jahr einen Aktivitätenplan melden, der Inhalte einschließt wie etwa die Durchführung von Programmen [und] die Verwendung von Geldmitteln; [sie müssen den Plan] innerhalb von zehn Tagen nach dem Einverständnis durch die für die Geschäfte zuständige Einheit der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde melden. Ist es unter besonderen Umständen erforderlich, den Aktivitätenplan anzupassen, muss [dies] rechtzeitig der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde gemeldet werden.

§ 20 [Bedingungsverbot⁷] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen beim Entfalten von Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets der chinesischen Kooperationseinheit [oder] Begünstigten nicht die Bedingung eines Verstoßes gegen Bestimmungen der chinesischen Gesetze auferlegen.⁸

§ 21 [Finanzierung der Aktivitäten; Fundraisingverbot] Geldmittel für Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets schließen ein:

- (1) Geldmittel aus legalen Quellen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets;
- (2) Zinsen aus Bankguthaben innerhalb des chinesischen Gebiets;
- (3) andere Geldmittel, die sie innerhalb des chinesischen Gebiets legal erhalten haben.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen für Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets keine außer den im vorherigen Absatz bestimmten Geldmitteln erhalten oder verwenden.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihre Repräsentanzbüros dürfen innerhalb des chinesischen Gebiets keine Spendensammlung durchführen.⁹

⁷ Vgl. § 15 Gemeinnützigkeitsgesetz (Fn. 3).

⁸ Wörtlich: „[...] dürfen beim Entfalten von Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets der chinesischen Kooperationseinheit [oder] Begünstigten nicht die Bedingung eines Verstoßes gegen Bestimmungen der chinesischen Gesetze beifügen“.

⁹ Die Spendensammlung von nicht-gewinnorientierten Organisationen ist nunmehr in den §§ 21 ff. Gemeinnützigkeitsgesetz (Fn. 3) ausführlich geregelt.

§ 22 [Chinesisches Bankkonto] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die ein Repräsentanzbüro errichtet haben, müssen Geldmittel verwenden, die auf einem bei der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde gemeldeten Bankkonto innerhalb des chinesischen Gebiets verwaltet werden.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die vorläufige Aktivitäten entfalten, müssen Geldmittel verwenden, die über ein Bankkonto der chinesischen Kooperationseinheit innerhalb des chinesischen Gebiets verwaltet werden, [sie] führen gesondert Buch [und] verwenden [die Geldmittel] auf besonderen Konten nur für besondere Zwecke.

Außer über Bankkonten nach den vorherigen zwei Absätzen dürfen Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, chinesische Kooperationseinheiten und Einzelpersonen in keiner anderen Form Geldmittel für die Durchführung von Programmen [und] Aktivitäten einnehmen oder auszahlen.

§ 23 [Verwendung der Geldmittel] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen Geldmittel gemäß dem für das Repräsentanzbüro eingetragenen Geschäftsbereich [und] Gebiet der Aktivitäten oder gemäß der mit der chinesischen Kooperationseinheit vereinbarten Vereinbarung verwenden.

§ 24 [Buch- und Rechnungsführung; Attestierung] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen die einheitliche chinesische Buchführungsordnung durchführen, Buchführungspersonal einstellen, das die chinesische Befähigung zur Ausübung des Berufs der Buchführung hat, das die Buch- und Rechnungsführung nach dem Recht durchführt. Die Finanzbuchführungsberichte¹⁰ müssen von einem Wirtschaftsprüfungsbüro innerhalb des chinesischen Gebiets rechnungsgeprüft werden.

§ 25 [Devisenkontrolle] Bei Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten, müssen Einnahmen und Auszahlungen von Devisen gemäß den betreffenden chinesischen Bestimmungen zur Verwaltung von Devisen erledigt werden.

§ 26 [Steuerformalitäten] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen nach dem Recht Angelegenheiten erledigen wie etwa die Steuereintragung, Steuererklärungen und Steuerzahlungen.

§ 27 [Meldung von Angestellten] Bei der Anstellung von Arbeitspersonal innerhalb des chinesischen Gebiets müs-

sen Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets Gesetze [und] Verwaltungsrechtnormen befolgen und Informationen über die Anstellung von Arbeitspersonal der für die Geschäfte zuständigen Einheit und der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde melden.

§ 28 [Verbot von Mitgliedschaften] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [und] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die vorläufige Aktivitäten entfalten, dürfen innerhalb des chinesischen Gebiets nicht Mitglieder anwerben,¹¹ außer wenn der Staatsrat etwas anderes bestimmt.

§ 29 [Chefrepräsentant; Repräsentanten] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen einen Chefrepräsentanten benennen; sie können nach Bedarf der Geschäfte einen bis drei Repräsentanten einsetzen.

Liegt einer der folgenden Umstände vor, darf [eine Person] nicht als Chefrepräsentant [oder] Repräsentant fungieren:

- (1) keine Zivilgeschäftsfähigkeit oder beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit;
- (2) Eintragung von Straftaten;
- (3) [Tätigkeit als] Chefrepräsentant oder Repräsentant eines Repräsentanzbüros, dessen Eintragung nach dem Recht widerrufen wurde [oder] dessen Eintragungsnachweis entzogen worden ist, wenn seit dem Widerruf [bzw.] der Einziehung nicht fünf Jahre vergangen sind;
- (4) andere in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtswormen bestimmte Umstände.

§ 30 [Entfaltung vorläufiger Aktivitäten; Meldung] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die vorläufige Aktivitäten entfalten, müssen die Aktivitäten unter der gemeldeten Bezeichnung entfalten.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [und] chinesische Kooperationseinheiten müssen innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der vorläufigen Aktivitäten schriftlich Umstände wie etwa die Aktivitäten [und] die Verwendung der Geldmittel der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde übermitteln.

§ 31 [Arbeitsbericht; Jahresprüfung; Offenlegungspflicht] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen jedes Jahr vor dem 31. Januar der für die Geschäfte zuständigen Einheit einen Arbeitsbericht über das vorangegangene Jahr übermitteln; nachdem die für die Geschäfte zuständige Einheit eine Meinung [hierzu] ausgegeben hat, übermitteln sie [den

10 D.h. die Jahresabschlüsse.

11 Wörtlich: „Mitglieder entwickeln“.

Bericht] vor dem 31. März der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde [und] unterwerfen sich der Jahresprüfung.

Der Jahresarbeitsbericht muss Inhalte umfassen wie etwa den [durch ein Wirtschaftsprüfungsbüro] geprüften Finanzbuchführungsbericht, die Umstände der entfalteten Aktivitäten und Veränderungen im Hinblick auf Personal und das Organ.

Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen Jahresarbeitsberichte auf einer einheitlichen Internetseite der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

§ 32 [Verbot von Aktivitäten in Stellvertretung] Keine Einheit und keine Einzelperson innerhalb des chinesischen Gebiets darf Aufträge oder Finanzhilfen von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets annehmen, die kein Repräsentanzbüro eingetragen haben [oder] nicht das vorläufige Entfalten von Aktivitäten gemeldet haben, [um] in Vertretung oder verdeckter Vertretung Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets zu entfalten.

4. Kapitel: Begünstigende Maßnahmen

§ 33 [Zuständigkeit für Maßnahmen] Der Staat gewährt und unterstützt das rechtmäßige Entfalten von Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets. Die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen aller Ebenen müssen für das rechtmäßige Entfalten von Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets Begünstigungen und Dienstleistungen anbieten.

§ 34 [Kataloge; Liste mit Patenorganisationen; Anleitung der Aktivitäten] Die Abteilung für öffentliche Sicherheit des Staatsrats und die Behörden für öffentliche Sicherheit der Volksregierungen auf Provinzebene legen gemeinsam mit betreffenden Abteilungen Kataloge für Gebiete und Programme der Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets fest, machen eine Namensliste der für die Geschäfte zuständigen Einheiten bekannt [und] bieten Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets für das Entfalten von Aktivitäten Anleitung an.

§ 35 [Beratung und Anleitung] Die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen nach dem Recht für Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets Dienstleistungen der Beratung zu Richtlinien [und] der Anleitung von Aktivitäten anbieten.

Die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde muss über eine einheitliche Internetseite das Verfahren zur Beantragung der Errichtung von Repräsentanzbüros und der Meldung des Entfaltens vorläufiger Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets bekanntmachen, [um] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets eine Prüfung zu ermöglichen.

§ 36 [Steuervergünstigungen¹²] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets genießen nach dem Recht [Vorteile aus] Richtlinien wie etwa Steuervergünstigungen.

§ 37 [Gebührenfreie Jahresprüfung] Für die Durchführung der Jahresprüfung bei Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§ 38 [Arbeitsrechtliche Formalitäten] Der Chefrepräsentant und die Repräsentanten von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets können auf Grund von Schriftstücken wie etwa des Eintragungsnachweises [und] des Repräsentanznachweises nach dem Recht Arbeitsformalitäten wie etwa die Anstellung erledigen.

5. Kapitel: Überwachung und Verwaltung

§ 39 [Aufsichtsorgane] Beim Entfalten von Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets müssen sich Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets der Überwachung und Verwaltung durch die Behörden für öffentliche Sicherheit, die betreffenden Abteilungen und die für die Geschäfte zuständigen Einheit unterwerfen.

§ 40 [Überwachung durch die Patenorganisation] Die für die Geschäfte zuständigen Einheiten tragen die Verantwortung dafür, Ansichten über die Errichtung von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, über die Änderung von Eintragungsgegenständen [und] über Jahresberichte vorzulegen, das rechtmäßige Entfalten von Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihre Repräsentanzbüros anzuleiten [und] zu überwachen [sowie] bei der Ermittlung rechtswidriger Handlungen durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihre Repräsentanzbüros mit den Abteilungen wie etwa den Behörden für öffentliche Sicherheit zu kooperieren.

§ 41 [Überwachung durch Polizeiorgane; Befugnisse] Die Behörden für öffentliche Sicherheit tragen die Verant-

12 Vgl. §§ 79 bis 82 Gemeinnützigkeitsgesetz (Fn. 3).

wortung für die Eintragung von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die Jahresprüfung [und] die Meldung vorläufiger Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets; sie führen Ermittlungen bei rechtswidrigen Handlungen durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihre Repräsentanzbüros durch und behandeln [diese].

Entsteht bei der Erfüllung der Amtspflichten der Überwachung und Verwaltung durch die Behörden für öffentliche Sicherheit der Verdacht, dass Handlungen vorliegen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, können sie nach dem Recht die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (1) Einladung des Chefrepräsentanten und anderer Verantwortlicher der Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets zum Gespräch;¹³
- (2) Betreten des Sitzes und des Ortes der Aktivitäten der Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets zur Durchführung von Durchsuchungen vor Ort;
- (3) Befragung von Einheiten und Einzelpersonen, die mit den zu ermittelnden Angelegenheiten im Zusammenhang stehen; Aufforderung, Erklärungen zu den Angelegenheiten abzugeben, die mit den Ermittlungen im Zusammenhang stehen;
- (4) Einsichtnahme und Kopieren von Schriftstücken [und] Materialien, die mit den zu ermittelnden Angelegenheiten im Zusammenhang stehen; Versiegeln [und] Verwahrung von Schriftstücken [und] Materialien, die übertragen, beschädigt, zerstört, verborgen oder verfälscht werden könnten;
- (5) Versiegelung oder Pfändung von Orten, Einrichtungen oder Vermögensgegenständen, bei denen der Verdacht rechtswidriger Aktivitäten besteht.

§ 42 [Prüfung von Bankkonten; Pfändung von Geldmitteln] Die Behörden für öffentliche Sicherheit können Bankkonten der Einheiten oder Einzelpersonen, die im Zusammenhang mit den zu ermittelnden Angelegenheiten stehen, prüfen; betreffende Finanzinstitute [und] Organe zur Überwachung und Verwaltung der Finanzen müssen kooperieren. Bei Geldmitteln auf Bankkonten, bei denen der Verdacht rechtswidriger Aktivitäten besteht, kann mit Genehmigung des Verantwortlichen der Behörde für öffentliche Sicherheit von der Ebene der Städte, die in Bezir-

ke aufgeteilt sind, an aufwärts beim Volksgericht nach dem Recht das Einfrieren beantragt werden; bei Geldmitteln auf Bankkonten, bei denen der Verdacht einer Straftat vorliegt, werden gemäß dem „Strafprozessgesetz der Volksrepublik China“ Maßnahmen des Einfrierens ergriffen.

§ 43 [Andere an der Überwachung beteiligte Staatsorgane] Die Abteilungen für [Angelegenheiten] wie etwa Staatssicherheit, diplomatischer Dienst und auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Finanzüberwachung und -verwaltung, Zoll, Steuern [und] ausländische Experten müssen nach dem Recht gemäß ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die Überwachung und Verwaltung der Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihrer Repräsentanzbüros durchführen.

§ 44 [Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus] Die zur Abwehr von Geldwäsche zuständige Verwaltungsabteilung des Staatsrats führt nach dem Recht gegenüber Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, chinesischen Kooperationsseinheiten und Einheiten und Einzelpersonen innerhalb des chinesischen Gebiets, die Geldmittel von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets annehmen, eine Überwachung und Verwaltung dahingehend durch, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Abwehr von Geldwäsche und zur Abwehr des Terrorismus im Verfahren der Eröffnung und Verwendung von Bankkonten befolgt werden.

6. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 45 [Maßnahmen bei Verstößen durch eingetragene Organisationen; Entziehung der Eintragungsnachweise] Liegt bei Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die vorläufig Aktivitäten entfalten, oder chinesischen Kooperationsseinheiten einer der folgenden Umstände vor, wird von den Behörden für öffentliche Sicherheit von der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, an aufwärts eine Verwarnung ausgesprochen oder angeordnet, die Aktivitäten für eine bestimmte Frist einzustellen; illegale Vermögensgegenstände und rechtswidrige Einnahmen werden entzogen; sind die Umstände schwerwiegend, werden von der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde die Eintragungsnachweise entzogen [oder] die vorläufigen Aktivitäten werden unterbunden:

- (1) sie erledigen nicht gemäß den Bestimmungen die Änderung der Eintragung [oder] die Meldung betreffender Angelegenheiten;
- (2) Aktivitäten werden nicht gemäß den eingetragenen oder gemeldeten Bezeichnungen, Geschäftsbereichen [oder] Gebieten der Aktivitäten entfaltet;

¹³ „Einladung zum Gespräch“ (约谈), englisch gewöhnlich mit „to interview“ übersetzt, bezeichnet eine nicht formalisierte „Vorladung“ von Personen (häufig in Ungnade gefallene Parteikader), um diese zu Erklärungen von verdächtigen Verhaltensweisen aufzufordern und ihnen eine „Anleitung“ zu geben, wie in der Situation aus Behördensicht weiter zu verfahren ist. Der Begriff findet sich in einigen in jüngster Zeit geänderten Gesetzen (im Bereich Luftverschmutzung und Nahrungsmittelsicherheit), wird jedoch nicht weiter erklärt.

- (3) sie tätigen oder unterstützen finanziell gewinnorientierte Aktivitäten; sie führen Spendensammlungen oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen die Anwerbung von Mitgliedern durch;
- (4) sie nehmen unter Verstoß gegen die Bestimmungen Geldmittel ein [oder] verwenden [diese]; sie eröffnen nicht gemäß den Bestimmungen Bankkonten [oder] oder führen nicht gemäß den Bestimmungen Buch- und Rechnungsführung durch;
- (5) sie melden nicht gemäß den Bestimmungen jährliche Aktivitätenpläne, sie übermitteln nicht gemäß den Bestimmungen Jahresarbeitsberichte oder legen [diese] nicht gemäß den Bestimmungen offen;
- (6) sie verweigern die Unterwerfung unter die Überwachung und Prüfung oder unterwerfen sich nicht gemäß den Bestimmungen unter die Überwachung und Prüfung.

Erlangen Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die vorläufig Aktivitäten entfalten, oder chinesische Kooperationseinheiten durch illegale Methoden wie etwa das Einreichen falscher Materialien den Eintragungsnachweis für Repräsentanzbüros oder führen [sie unter diesen Umständen] die Meldung vorläufiger Aktivitäten durch, oder liegen Handlungen der Fälschung, Veränderung, des Verkaufs, der Vermietung oder des Verleihs von Eintragungsnachweisen [oder] Siegeln vor, wird [dies] nach dem vorherigen Absatz bestraft.

§ 46 [Maßnahmen bei Aktivitäten ohne Eintragung oder Meldung; Haft] Liegt einer der folgenden Umstände vor, werden von den Behörden für öffentliche Sicherheit von der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, an aufwärts die rechtswidrigen Handlungen unterbunden oder ihre Beendigung angeordnet; illegale Vermögensgegenstände und rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen; gegenüber direkt verantwortlichem Personal wird eine Verwarnung ausgesprochen; sind die Umstände schwerwiegend, werden bis zu zehn Tage Haft¹⁴ verhängt:

- (1) ohne Eintragung [oder] Meldung werden unter dem Namen von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [oder] von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets Aktivitäten entfaltet;
- (2) Aktivitäten werden unter dem Namen von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets entfaltet, nachdem die Eintragung widerrufen, der Eintragungsnachweis entzogen oder die Eintragung gelöscht worden ist;

- (3) innerhalb des chinesischen Gebiets werden Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets entfaltet, nachdem die Frist für die vorläufigen Aktivitäten abgelaufen ist oder die vorläufigen Aktivitäten unterbunden worden sind;
- (4) Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die kein Repräsentanzbüro eingetragen haben [oder] nicht das vorläufige Entfalten von Aktivitäten gemeldet haben, beauftragen [oder] unterstützen finanziell Einheiten oder Einzelpersonen von innerhalb des chinesischen Gebiets, innerhalb des chinesischen Gebiets Aktivitäten zu entfalten.

Wenn Einheiten oder Einzelpersonen innerhalb des chinesischen Gebiets in Kenntnis davon, dass Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets kein Repräsentanzbüro eingetragen [oder] nicht das vorläufige Entfalten von Aktivitäten gemeldet haben, mit ihnen kooperieren, oder wenn sie Aufträge oder finanzielle Unterstützung annehmen, [um] in Vertretung oder verdeckter Vertretung für sie Aktivitäten zu entfalten [oder] Geldmittel für die Durchführung von Programmen [und] Aktivitäten einzunehmen oder auszuzahlen, wird [dies] nach dem vorherigen Absatz bestraft.

§ 47 [Maßnahmen bei Staatsschutzsachen] Liegt bei Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [oder] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets einer der folgenden Umstände vor, werden von der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde die Eintragungsnachweise entzogen [oder] die vorläufigen Aktivitäten werden unterbunden; ist noch kein Straftatbestand erfüllt, verhängen die Behörden für öffentliche Sicherheit von der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, an aufwärts gegen direkt verantwortliches Personal bis zu 15 Tage Haft :

- (1) sie wiegeln zum Widerstand gegen die Durchführung von Gesetzen [und] Rechtsnormen auf;
- (2) sie erlangen illegal Staatsgeheimnisse;
- (3) sie verbreiten Gerüchte, verleumden oder veröffentlichen [oder] verbreiten andere schädliche Informationen, [um] die staatliche Sicherheit zu gefährden oder staatliche Interessen zu schädigen;
- (4) sie tätigen oder unterstützen finanziell politische Aktivitäten; sie tätigen oder unterstützen finanziell illegal religiöse Aktivitäten;
- (5) es liegen andere Umstände vor, die die staatliche Sicherheit gefährden [oder] die die staatlichen Interessen oder die öffentlichen Interessen der Gesellschaft schädigen.

Liegen bei Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [oder] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets strafbare Handlungen wie etwa zur Spal-

¹⁴ Die chinesischen Polizeibehörden können nach dem chinesischen Ordnungswidrigkeitsrecht (siehe unten Fn. 16) Verwaltungshaft (行政拘留) verhängen.

tung des Staates, zur Zerstörung der Einheit des Staates [oder] zur Subversion der Staatsmacht vor, wird [dies] von der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde nach dem vorherigen Absatz bestraft; gegenüber direkt verantwortlichem Personal wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

§ 48 [Maßnahme der Verbannung aus China] Verstoßen Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [oder] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegen dieses Gesetz, [so dass] die Eintragung widerrufen worden ist, der Eintragungsnachweis entzogen worden ist oder die vorläufigen Aktivitäten unterbunden worden sind, dürfen sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Widerruf, der Entziehung [oder] dem Unterbinden kein Repräsentanzbüro mehr innerhalb des chinesischen Gebiets errichten oder vorläufige Aktivitäten entfalten.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die kein Repräsentanzbüro eingetragen oder nicht das vorläufige Entfalten von Aktivitäten gemeldet haben, dürfen innerhalb von fünf Jahren nach dem Unterbinden der Aktivitäten kein Repräsentanzbüro mehr innerhalb des chinesischen Gebiets errichten oder vorläufige Aktivitäten entfalten.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, bei denen einer der Umstände nach § 47 dieses Gesetzes vorliegt, kann die Abteilung für öffentliche Sicherheit des Staates auf eine Namensliste unerwünschter [Organisationen] aufnehmen; sie dürfen kein Repräsentanzbüro mehr innerhalb des chinesischen Gebiets errichten oder vorläufige Aktivitäten entfalten.

§ 49 [Entziehung und Einziehung offizieller Insignien] Wird eine befristete Einstellung der Aktivitäten des Repräsentanzbüros einer Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets angeordnet, werden von der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde sein Eintragungsnachweis, sein Siegel und seine Buchhaltungsbelege versiegelt [und] verwahrt. Bei einem Widerruf der Eintragung und der Entziehung des Eintragungsnachweises zieht die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde seinen Eintragungsnachweis [und] Siegel ein und macht die Entwertung bekannt.

§ 50 [Abschiebung und Ausweisung ausländischen Personals¹⁵] Verstößt Personal von außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegen dieses Gesetz, können die betreffenden Behörden nach dem Recht eine Frist für die Ausreise, eine Abschiebung oder eine Ausweisung [anordnen].

15 Siehe §§ 62 und 81 „Gesetz der Volksrepublik China über die Verwaltung der Ein- und Ausreise“ (中华人民共和国出境入境管理法) vom 30. Juni 2012; chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2013, S. 267-290.

§ 51 [Disziplinarmaßnahmen gegen Behörden und ihre Funktionäre] Erfüllen die Behörden für öffentliche Sicherheit, die betreffenden Abteilungen und die für die Geschäfte zuständigen Einheiten sowie ihr Arbeitspersonal bei der Arbeit der Überwachung und Verwaltung von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nicht ihre Amtspflichten oder missbrauchen sie Amtsbefugnisse, vernachlässigen sie Amtspflichten [oder] verfolgen sie privaten Nutzen, wird nach dem Recht die rechtliche Haftung verfolgt.

§ 52 [Ordnungswidrigkeiten; strafrechtliche Verfolgung] Liegt eine gegen dieses Gesetz verstoßende Handlung vor, die [den Tatbestand] einer Ordnungswidrigkeit erfüllt,¹⁶ verhängen die Behörden für öffentliche Sicherheit nach dem Recht eine Sanktion wegen einer Ordnungswidrigkeit; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

7. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 53 [Anwendungsausnahmen;¹⁷ Gegen Ausnahme] Das Entfalten von Austausch und Kooperationen zwischen Lehranstalten, Krankenhäusern, Forschungsorganen der Naturwissenschaften und Ingenieurtechniken oder akademischen Organisationen außerhalb des [chinesischen] Gebiets mit Schulen, Krankenhäusern, Forschungsorganen der Naturwissenschaften und Ingenieurtechniken oder akademischen Organisationen innerhalb des [chinesischen] Gebiets wird gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen erledigt.

Wenn Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets von Lehranstalten, Krankenhäusern, Forschungsorganen der Naturwissenschaften und Ingenieurtechniken oder akademischen Organisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegen § 5 dieses Gesetzes verstoßen, wird nach dem Recht die rechtliche Haftung verfolgt.

§ 54 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1. Januar 2017 an durchgeführt.

16 Gemeint sind Ordnungswidrigkeiten nach dem „Gesetz der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ (中华人民共和国治安管理处罚法) vom 28. August 2005 in der Fassung vom 26. Oktober 2012; abgedruckt in: *Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报) 2012, Nr. 6, S. 693 ff.

17 Zu beachten ist, dass diese Liste der Institutionen, die von der Anwendung des Gesetzes grundsätzlich ausgenommen sind, abschließend ist: Es fehlt das in solchen Listen ansonsten übliche „wie etwa“ (等), das sich auch in diesem Gesetz an verschiedenen Stellen findet.